

# RS Vwgh 2020/7/1 Ra 2017/06/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §69 Abs1 Z2

### Rechtssatz

Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017060102.L01

### Im RIS seit

03.09.2020

### Zuletzt aktualisiert am

03.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)